

Die Stiftungsurkunden über die beiden letztgenannten Stiftungen unser^s hochgeehrten Mitbürgers lauten folgender Maßen:

I. Stiftung^s-Urkunde.

„Der liebende und im Wohlthun immer thätige Sinn meiner theuern Tochter *H e l e n e*, welche mir vor wenig Tagen, am 14. dieses Monats, durch den unerbittlichen Tod in der Blüthe ihrer jungfräulichen Jahre entrissen wurde, bestimmt mich, dem Wohlthätigkeitsfinne meines geliebten Kindes auch ein geringes äußeres Andenken durch eine Capitalstiftung zu sichern, deren Erträgnisse alljährlich am Geburtstag meiner unvergeßlichen *H e l e n e*, das ist

am 4. (vierten) September

durch den Local-Frauenverein zu Annaberg zur Verwendung gebracht werden sollen.

Zu diesem Behufe gründe ich hiermit eine unter die Oberaufsicht des Königlichen Hohen Ministerii des Innern zu stellende milde Stiftung unter dem Namen

H e l e n e n-Stiftung

und schenke dieser Stiftung, nachdem dieselbe mit den Rechten einer *pia causa* von der zuständigen Hohen Regierungsbehörde anerkannt sein wird, hiermit die Summe von 1000 Thalern, schreibe

Eintausend Thalern — —,

welche ich sofort nach Eingang Hoher Bestätigung in Annaberger Stadtschuldscheinen zu gewähren mich verpflichte.

Was die Verwendung der Zinsen des Stiftungscapitals betrifft, so hat die in diesem Jahre eintretende dreihundertjährige Säcularfeier der Einführung der Spizenklöppelei im Obererzgebirge durch *Barbara Utman* mir Veranlassung gegeben, den Zinsgenuß armen würdigen Spizenklöpplerinnen zuzuwenden, um so mehr, als mein eignes Geschäft unter der Firma *Eisenstuck & Comp.* von Alters her diese Branche der Industrie hauptsächlich gepflegt und namentlich auch meine selige Tochter *H e l e n e* mit besonderer Vorliebe dieser weiblichen Thätigkeit zugeneigt war, sowie auch selbst das Spizenklöppeln erlernt hat.

Neben diesen allgemeinen Voraussetzungen knüpfe ich nun die begründete Stiftung an folgende spezielle Bestimmungen und Bedingungen:

1.

Das Stiftungscapital der Eintausend Thaler wird von dem hiesigen Stadtrathe nach den Grundsätzen pupillarischer Sicherheit verwaltet und zu diesem Zwecke an Denselben ausgezahlt.